

## Änderung der Tollwutverordnung

Mit Wirkung vom 20.12.2005 ist eine Änderung des § 1, Abs. 3 der Tollwut-VO in Kraft getreten.

### Abschnitt 1 "Begriffsbestimmungen" § 1 wurde wie folgt gefasst:

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

(...)

3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut
  - a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt, oder
  - b) im Falle von Wiederholungsimpfungen die Impfungen jeweils innerhalb des Zeitraums durchgeführt worden sind, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt.

(Nachzulesen unter [http://bundesrecht.juris.de/tollwv\\_1991](http://bundesrecht.juris.de/tollwv_1991))

Danach sind also die wesentlichen Änderungen, die Verkürzung der 30 Tagefrist auf 21 Tage sowie die Bestimmung der Gültigkeit der Impfung durch die Angaben der Impfstoffhersteller.

### Impfung nur mit zugelassenen Vakzinen

Einige Tierbesitzer sind auf die geänderte VO durch Internetforen aufmerksam geworden. In diesen Foren - insbesondere durch die Journalistin Monika Peichl und Prof. Dr. Leo Peichl - wird empfohlen, den Tierarzt zu bitten, z. B. aus der Schweiz oder EU-Ländern einen Tollwutimpfstoff zu besorgen, in dessen Beipackzettel ein Auffrischintervall von zwei oder drei Jahren angegeben ist. Dieser Impfstoff soll dann beim nächsten Tollwut-Impftermin verabreicht werden, um künftig im 2- bzw. 3-Jahres-Intervall weiter impfen zu können. Einem solchen Ansinnen dürfen praktizierende Tierärzte nach deutscher Rechtslage nicht nachkommen. Es können nur die in Deutschland zugelassenen Impfstoffe verwendet werden.

Nach aktueller Auskunft des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) gelten für Deutschland bis auf weiteres die in den Packungsbeilagen genannten Wiederholungsimpfintervalle, die entsprechend der alten Version der Tollwut-VO die 12-monatige Revakzination vorsehen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es innerhalb relativ kurzer Zeit zu einer Änderung dieser Vorgaben kommen wird, da hier bei Vorlage der entsprechenden Daten entgegen häufiger Vorstellungen keine aufwändige Neuzulassung der Produkte erforderlich ist, sondern lediglich eine Änderungsanzeige beim PEI erfolgt.